

Kufstein, 07.10.2021

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 7. GEMEINDERATSSITZUNG am 06.10.2021 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 768/4, GB 83008 Kufstein, Kaiserjägerstraße

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 21.09.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 04.10.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 68 Abs 3 i.V.m § 63 Abs. 9** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita/ Mag. Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten

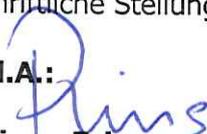
Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes, Planungsnummer 513-2021-00013, vom 20.09.2021, Zahl VIII-611/3a-362/2019,

Umwidmung Grundstück **768/4 KG 83008 Kufstein** rund 2386 m² von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in **Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau** § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Richtung Norden ist ein geschlossener sich selbst abschirmender Baukörper auszuführen; Terrassen jeweils am Rand des Baukörpers an der Ost- und Westfassade sollen Richtung Norden geschlossen werden, bzw an der Längsseite eine Schiebeverglasung erhalten; Ausführung von Schlafräumen mit Fenstern am Rande des Baukörpers Richtung Norden, Osten und Westen mit einer Lüftungsanlage

durch vier Wochen hindurch vom 07.10.2021 bis 05.11.2021 zur **öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d. TROG 2016 der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:


Mag. Fiona Primus
Stadtdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 07.10.2021 ¹
Abzunehmen am: 05.11.2021
Abgenommen am: